

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 149.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Sparkasse in Lobenstein betr.

Um auch dem weniger bemittelten Theile der Einwohnerschaft des Fürstenthums Lobenstein-Eberärdorf eine leichtere Gelegenheit zur sichern Aufbewahrung und zinsbaren Anlegung von Ersparnissen zu verschaffen, ist mit höchster Genehmigung Serenissimi und unter Zustimmung der Landesvertretung die Errichtung einer Sparkasse in der Stadt Lobenstein beschloffen, für diesen Zweck auch ein besonderes Statut aufgestellt und für die Verwaltung des Instituts ein Direktorium nach Vorschrift des §. 21 der höchst Landesherrlich genehmigten Statuten eingesetzt worden.

Indem wir in dem Nachstehenden einen Abdruck der Letztern folgen lassen, bringen wir zugleich noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1.

Die Sparkasse in Lobenstein genießt gleichwie die übrigen mit Landesherrlicher Genehmigung bestehenden Sparkassen im Lande die Rechte milder Stiftungen nach den über die Rechte der pia^e caussae bestehenden gesetzlichen Vorschriften. —

Sie steht unter der Garantie des Staats, welcher Repterer für jeden unerwarteten Verlust bei der Sparkasse subsidiär zu haften hat.

2.

Das Direktorium der Sparkassenverwaltung besteht aus:

- 1) dem Herrn Landrath Fuchs zu Eberärdorf als Vorsitzenden,
- 2) dem Herrn Bürgermeister von Büttner, zu Lobenstein und

Ausgegeben den 13. Juli 1853.

54